



## Satzung

### § 1

Der 1927 gegründete Verein führt den Namen, Schützenverein Neuenburg-Zienken 1927 e. V. Er hat seinen Sitz in Neuenburg und ist unter der Nr. UR.OZ 52 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Müllheim.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports als Volkssport. Sportliches Schießen nach den Richtlinien des DSB.

## Grundsätze der Tätigkeit

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes für steuer-begünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten.

Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.

## Rechtsgrundlagen

### § 4

Die Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesend Stimmberechtigten.

Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## Mitgliedschaften

### § 5

Mitglied kann jede Person werden, welche sich in geordneten Verhältnissen befindet, über einen guten Leumund verfügt, und an der Aufgabenerfüllung des Vereins (siehe § 3) mitarbeiten will.

Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.

## Aufnahme der Mitglieder

### § 6

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen; bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Die Satzung des Vereins sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins aus.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen, sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins.

Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilige eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 7

Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse zu wahren.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.



Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern; sie zahlen keine Beiträge.

## Verlust der Mitgliedschaft

### § 8

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigenden Verhalten
- b) Ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigung gegenüber Vereinsmitgliedern
- c) Beleidigung oder unhaltbarer Verdächtigung von Amtsträgern des Vereins
- d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen
- e) Beitragsrückstand

Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen.

Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Wertsachen müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

## Vorstand

### § 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus 11 Mitgliedern.

- a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- b) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Sport- und Schießleiter
- f) 2.ten Sport- und Schießleiter
- g) Jugendleiter
- h) 2.ten Jugendleiter



- i) 2 Beisitzern
- j) Stand- und Gerätewart

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist Vorstand im Sinne des § 25 BGB. Bei Eintritt seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte. Die Vorstand-mitglieder unterstützen den Oberschützenmeister in der Leitung des Vereins. Ihnen obliegt es, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer Protokolle geführt, welche vom Vorstand gegenzuzeichnen sind.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen des Vereins sowie das übrige Vereinseigentum sind dem 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

## Hauptversammlung

### § 10

Der Oberschützenmeister beruft alljährlich, spätestens 10 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch Brief per Post oder durch Zeitungsanzeigen in der Neuenburger Stadtzeitung unter Mitteilung und Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Bericht des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes und Anträge

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Oberschützenmeister eingereicht wurden.

Die Versammlung wird geleitet vom Oberschützenmeister; über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Hauptversammlung Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- a) Verfügung über das Vermögen des Vereins
- b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Der Oberschützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

## Vereinsvermögen

### § 11

Sämtliche Kassenbestände und Vermögensgegenstände des Vereins sind in einem vom Schützenmeister geführten Inventarverzeichnis zu führen.

Über Anschaffungen über 500,00 Euro entscheidet der Vorstand. Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von 500,00 Euro können vom Kassierer nach Auftragserteilung vom 1. Vorsitzenden getätigt werden.

## Auflösung des Vereins

### § 12

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiter zu führen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Neuenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.